

Die technische Hochschule im Kriegsjahre**Aufhebung der Aufnahmebeschränkungen.**

Die Dekane der Wiener technischen Hochschule hielten gestern unter Vorsitz des Rektors eine Besprechung über die Eröffnung und den Betrieb der Hochschule im heurigen Wintersemester ab. Rektor Dr. G. Schumann hat auf Grund dieser Beschlüsse eine Kundmachung erlassen, in der eine Reihe besonderer Bestimmungen für das Studienjahr 1914/15 getroffen wird. Die Einschreibungen dauern danach vom 12. bis 24. d. Diese Einschreibungen sind jedoch bloß als provisorische anzusehen, und die Entscheidung über die definitive Aufnahme wird unter Berücksichtigung der Vorschriften über die bekannten Aufnahmebeschränkungen an der Technik sowie der besonders obwaltenden gegenwärtigen Verhältnisse ehestens erfolgen. Die Vorlesungen und Übungen werden nach Maßgabe des verfügbaren Raumes — ein Teil der Technik dient bekanntlich Spitalszwecken — und der vorhandenen Hilfskräfte in der ersten Novemberwoche ihren Anfang nehmen.

Bestimmungen für Dienstpflichtige.

Bezüglich jener im aktiven Militärdienst oder im Kriegshilfsdienst stehenden Studierenden, die durch ihre militärischen Pflichten an dem Besuch der Vorlesungen und Übungen sowie an der Ablegung der Prüfungen verhindert sind, wird das Unterrichtsministerium besondere Modalitäten festsetzen, durch die eine Benachteiligung dieser Studierenden möglichst hintangehalten werden soll. Eine besondere Bestimmung, die sich auf die Kriegsdienstleistung bezieht, dient auch für die Gymnasialmaturanten, die in die Technik aufgenommen werden wollen. Während die Aufnahmeprüfungen dieser Maturanten am 16. d. vorgenommen werden, so daß sie nur bis 15. d. inskribiert werden können, wird für diejenigen Studierenden, die im Oktober zur Kriegsdienstleistung einberufen sind, ein besonderer Termin anberaumt, wenn sie auf Grund der Aufnahmeprüfung die Immatrikulierung in die Technik anstreben.

Aufnahme der Galizianer.

Des weiteren macht der Rektor in einer besonderen Kundmachung bekannt, daß Studierende aus jenen Kronländern, in denen technische Hochschulen zwar bestehen, aber im laufenden Studienjahr nicht oder nur teilweise eröffnet werden, von den geltenden Aufnahmebeschränkungen bei den Insriptionen für das Studienjahr 1914/15 nicht getroffen werden. Jedoch erfolgt die Aufnahme solcher Studierender ausdrücklich nur bis zur Wiedereröffnung der Hochschule ihres Kronlandes.

Ausschluß der Studierenden aus Feindesland.

Angehörige der mit der Monarchie im Kriegszustand befindlichen Staaten werden nicht aufgenommen und können auch keine Prüfungen ablegen. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann von solchen Studierenden ein eingehend zu begründendes Gesuch im Rektorat eingereicht werden.